

Amtsgericht München

Az.: 142 C 17223/11

In dem Rechtsstreit

1)

- Klägerin -

2)

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 07.12.2011 folgenden

Beschluss

1. Der Antrag der Beklagten vom [REDACTED] auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die Klageerwiderungsfrist wird zurückgewiesen.
3. Verhinderungsgründe für den Termin am [REDACTED] sind beklagtenseits bis [REDACTED] glaubhaft zu machen. Der Beklagtenvertreter möge auch vortragen, ob er zum Gerichtstermin vor dem AG München selbst anreisen will oder sich durch einen Unterbevollmächtigten vertreten lassen würde und ggf. warum eine Vertretung im Termin durch einen ortsansässigen Münchener Anwalt im Rahmen der Unterbevollmächtigung nicht möglich ist.

Gründe

Zugleich Hinweis gemäß § 139 ZPO: Die Rechtsverteidigung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO), sodass es auf die fehlende Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht ankam. Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen. Die Beklagte trifft die sekundäre Darlegungslast, dass weder sie als Anschlussinhaberin, noch eine andere Person aus ihrer Sphäre für die streitgegenständliche Rechtsverletzung verantwortlich war (vgl. BGH NJW 2010, 2061). Darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass eine Urheberrechtsverletzung über den Anschluss der Beklagten erfolgte, ist die Klägerin. Insoweit sind entsprechender Sachvortrag und Beweisangebot vorhanden. Allerdings genügt der bisherige Vortrag der Beklagten nicht den Anforderungen, die sich aus ihrer sekundären Darlegungslast ergeben. Insbesondere zur Verantwortlichkeit der Beklagten als Anschlussinhaberin bzw. etwaiger Sicherungsmaßnahmen wurde nicht ausreichend vorgetragen. Das Gericht sieht die Abmahnung als wirksam an, § 174 Abs. 1 BGB ist vorliegend nicht anwendbar (vgl. BGH MMR 2011, 138, Urteil vom 19.5.2010 - I ZR 140/08). Eine rechtsmissbräuchliche Abmahnung liegt nicht vor, vgl. BGH "Clone-CD", I ZR 219/05, Gründe Rn 40, BGH GRUR 2008, S.996, 999f.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war zurückzuweisen, da die nach § 276 Abs. 1 S. 2 ZPO gesetzte Frist zur Klageerwiderung nicht unter § 233 ZPO, d.h. unter eine wiedereinsetzungsfähige Frist fällt. Darüberhinaus wären die Gründe nicht glaubhaft gemacht.

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 08.12.2011

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle